

# Badminton-Club Oberrheintal: Statuten

## I. Name und Sitz des Vereins

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Badminton Club Oberrheintal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Altstätten.

Der Verein ist seinerseits Mitglied folgender Verbände:

- a) swiss badminton
- b) Badmintonverband Ostschweiz (BV0)

## II. Vereinszweck

### Art. 2 Rayon

Der Verein betreibt seine Aktivitäten im Bezirk Oberrheintal, insbesondere in den Gemeinden Altstätten und Rebstein und deren Umgebung.

### Art. 3 Zweck

#### Art. 3.1

Der Verein pflegt den Badmintonsport und fördert dessen Entwicklung, sowie Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Er pflegt die Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3.2

Der Verein kann Partnerschaften für Interclubmannschaften eingehen.

## III. Mitglieder

### Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktive
- Juniorinnen/Junioren
- Frei-/Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönner

### Art. 5 Aktivmitglieder

Jede Person, die aktiv an Training oder Spiel teilnimmt, ist Aktivmitglied.

### Art. 6 Freimitglieder

Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören und sich um dessen Förderung verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

## **Art. 7 Passivmitglieder und Gönner**

Jede Person, Firma oder Institution, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv an Training und Spiel teilzunehmen, kann Passivmitglied oder Gönner werden. Als Passivmitglieder gelten natürliche oder juristische Personen, die sich zu einer Leistung des jährlichen Beitrags verpflichten. Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Beitrags.

## **Art. 8 Eintritt**

Kandidaten/-innen für die Aktivmitgliedschaft melden sich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten, welche/welcher über die provisorische Aufnahme in den Verein beschliesst. *Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand an seiner nächsten Sitzung.*

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, so kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Die Aufnahme soll protokolliert und im Mitgliederverzeichnis vorgemerkt werden.

Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten mit ein.

## **Art. 9 Rechte der Mitglieder**

Jedes Aktiv- oder Freimitglied besitzt das persönliche Stimmrecht und ist zu jedem Amt wählbar. Ebenso besitzen die Vorstandsmitglieder das persönliche Stimmrecht.

Passivmitglieder sowie Gönner sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

## **Art. 10 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Entscheide des Vereins zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Freimitglieder sind davon befreit. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung weitere Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ausnehmen.

## **Art. 11 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

## **Art. 12 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss kann an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Bis zum Entscheid der Hauptversammlung bleiben die Rechte des Mitgliedes suspendiert.

## **IV. Organisation**

### **Art. 13 Organe**

Vereinsorgane sind

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### **A) DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktiv-, Passiv- und Freimitgliedern zusammen.

### **Art. 15 Geschäfte**

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Beschlussfassung über Statutenänderung
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Revisoren
10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
11. Ernennung von Freimitgliedern
12. Genehmigung von Reglementen
13. Verschiedenes

### **Art. 16 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten spätestens vier Wochen vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 15 Ziffer 10 dieser Statuten müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zugestellt worden sein. (Diese/Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.)

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geleitet. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.

### **Art. 17 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sie muss spätestens 30 Tage (der Fristenlauf wird durch die ordentlichen Schulferien unterbrochen) nach Eintreffen des Gesuches beim Vorstand durchgeführt werden, wobei die Einladung und die Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus zu versenden sind.

### **Art. 18 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### **Art. 19 Erforderliches Mehr**

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten erscheint.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## **B) DER VORSTAND**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der Vorstand umfasst maximal sieben Personen und setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin bzw. Präsident;
- Vizepräsidentin bzw. -präsident;
- Kassierin bzw. Kassier;
- Aktuarin bzw. Aktuar;
- Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für Anlässe
  
- Jugendverantwortliche bzw. Jugendverantwortlicher, falls Juniorenabteilung vorhanden ist

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Wiederwahl ist möglich. Bei Lücken im Vorstand, die im Lauf eines Jahres entstehen, hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung.

## **Art. 21 Aufgaben / Befugnisse**

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- b) Leitung des Vereins;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Statuten;
- d) Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung;
- e) Erstellung von Reglementen bei Bedarf;
- f) Presse, PR und Werbung;
- g) Ernennung von Freimitgliedern
- h) Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Im Übrigen übt der Vorstand alle Geschäfte aus, die keinem anderen Organ übertragen sind.

## **Art. 22 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und regelt die Unterschriftsbefugnisse gegenüber Dritten. Für finanzielle Verpflichtungen zeichnet der Vorstand in der Regel zu Zweien; für Kasse, Postkonto und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

## **Art. 23 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Vorstandsversammlung zu verlangen.

Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

## **Art. 24 Einberufung**

Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf einberufen (mind. aber zweimal pro Jahr). Die Geschäfte des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **c) DIE RECHNUNGSREVISOREN**

### **Art. 25 Aufgaben**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren des Vereins prüfen einmal jährlich die Rechnung und die Tätigkeit des Kassiers.

Sie erstatten Bericht an die ordentliche Hauptversammlung.

## V. Jugend

### Art. 26 Aufgaben

Das Juniorenttraining dürfen Kinder resp. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 16 Jahren besuchen. Ab 16 Jahren ist das Training bei den Erwachsenen gestattet.

### Art. 27 Ziele

Die Junioren und Juniorinnen werden in erster Linie in die Grundlagen des Badmintons eingeführt.

## VI. Finanzierung

### Art. 28 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Spenden und Subventionen

Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil der Statuten (Anhang I).

## VII. Haftung

### Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet vollumfänglich und ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## VIII. Auflösung des Vereins

### Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

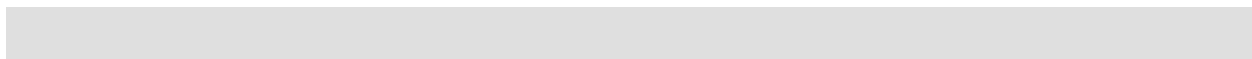
Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

*Diese Fassung der Statuten wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 08. März 2013 in Altstätten angenommen und treten sofort in Kraft.*

*Altstätten, den 21. März 2013*

Der Präsident:           Markus Heeb

Die Aktuarin:           Silvia Kuster



## Anhang I: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Mitgliederbeiträge pro Person und Jahr gemäss Art.10 der Statuten belaufen sich auf:

Aktivmitglieder:	Fr. 120.-
Paare im gleichen Haushalt:	Fr. 100.-
Aktivmitglieder in Ausbildung: (Schüler, Lehrlinge, Studenten)	Fr. 75.-
Frei-/Ehrenmitglieder:	Fr. 0.-
Passivmitglieder:	Fr. 50.-
Junioren U18:	Fr. 25.-

Für Mitglieder, die dem Club während des Jahres beitreten, wird der Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl Monate ab Beitrittsdatum bis Jahresende erhoben.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit, bis an der Hauptversammlung neue Ansätze festgelegt werden.

Widnau, den 13. März 2015

Der Präsident: Markus Heeb

Die Aktuarin: Silvia Kuster

Der Kassier: Martin Zimmermann



## Anhang II: Reglement für Interclub und Spielbetrieb

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### a) Interclub Mannschaft:

Der BC Oberrheintal übernimmt folgende Kosten:

swiss badminton Clubbeitrag:	100%
BVO Grundbeitrag:	100%
BVO Mannschaftslizenz:	100%
BVO Spielerlizenzen:	100%
swiss badminton Spielerlizenz:	Fr. 20.-
Reisespesen:	Fr. 0.25 / km für <b>ein</b> Auto
Shuttles:	100%
auswärtige Verpflegung:	keine

Interclubspieler übernehmen folgende Kosten:

swiss badminton Spielerlizenz	
Selbstbehalt:	den Clubbeitrag überschreitenden Restbetrag
auswärtige Verpflegung:	100%

### b) Spielbetrieb:

Der BC Oberrheintal übernimmt folgende Kosten:

Hallenmiete:	100%
Spielmaterial:	100%
Shuttles:	den Selbstbehalt übersteigenden Betrag

Clubmitglieder übernehmen folgende Kosten:

Shuttles, Selbstbehalt:	Fr. 10.- / Rolle
-------------------------	------------------

### c) Junioren:

Der Juniorentrainer ist für seinen Einsatz, Leitung der Stunden, vom Jahresbeitrag befreit.

Die Begleitung der Junioren an den Turnieren wird mit Fr. 15.- entschädigt für die Betreuung und Verpflegung.

*Altstätten, den 08 März 2013*

*Der Präsident: Markus Heeb*

*Die Aktuarin: Silvia Kuster*

*Der Kassier: Martin Zimmermann*